

WID - Kompakt Nr. 17/16

1. Entwurf eines Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Studienakkreditierungssystems
2. Finanzielle Transaktionen zwischen Land und landeseigenen Gesellschaften und Institutionen
3. Empfehlung des Unterausschusses „Geschäftsordnung des Landtags“
4. Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes
5. LVerfG Mecklenburg-Vorpommern lehnt Eilantrag eines Abgeordneten wegen möglicher Verletzung seiner Abgeordnetenrechte ab

Entwurf eines Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Studienakkreditierungssystems

Die Landesregierung hat dem Landtag den Entwurf eines Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (**Studienakkreditierungsstaatsvertrag**) vorgelegt (Vorlage 17/1469).

Hintergrund des beabsichtigten Staatsvertrags ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, mit dem Mängel in der rechtlichen Umsetzung des Akkreditierungssystems durch den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber festgestellt wurden (Beschluss vom 17. Februar 2016, Aktenzeichen: 1 BvL 8/10).

Hinsichtlich der Gewährleistung der Qualitätssicherung und -entwicklung unterscheidet der Entwurf des Staatsvertrags zwischen der **Einhaltung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien**, die die Berufsrelevanz einschließen. Die nähere Ausgestaltung der Kriterien und des Verfahrens sollen die Länder durch **Rechtsverordnungen** bestimmen können.

Der beabsichtigte Staatsvertrag sieht ferner unter anderem vor, dass die Beschluss- und Bewertungsempfehlungen durch die privatrechtlich organisierten Agenturen erfolgt, die **Akkreditierungsentscheidung** aber künftig von dem hoheitlich tätigen **Akkreditierungsrat** getroffen wird. Die Akkreditierungsentscheidung wird ausdrücklich als Verwaltungsakt definiert, gegen den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf eine **wissenschaftsadäquate Zusammensetzung** soll die Wissenschaft künftig mit acht Hochschullehrerinnen oder -lehrern von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im **Akkreditierungsrat** vertreten sein. Auf eine Akkreditierung der **Agenturen** soll zu Gunsten eines **formalen Zulassungsverfahrens** auf Basis der Mitgliedschaft im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) verzichtet werden.

Finanzielle Transaktionen zwischen Land und landeseigenen Gesellschaften und Institutionen

Die Fraktion der CDU hat eine Große Anfrage zu der Thematik „Finanzielle Transaktionen zwischen Land und landeseigenen Gesellschaften und Institutionen - rechtliche und wirtschaftliche Konstruktionen, angestrebte Ziele und wirtschaftliche Folgen“ eingebracht (Drs. 17/2988). Sie enthält Fragestellungen zum Forderungsvermögen aus Wohnungsbaudarlehen, zur Rolle des landeseigenen Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung („Pensionsfonds“) und der PLP Management GmbH & Co. KG sowie zur wirtschaftlichen Bilanz für das Land Rheinland-Pfalz.

Empfehlung des Unterausschusses „Geschäftsordnung des Landtags“

Der Unterausschuss „Geschäftsordnung des Landtags“ hat den Mitgliedern des Rechtsausschusses eine Empfehlung für eine endgültige Fassung der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz (im Folgenden: GOLT-E) unterbreitet (Vorlage 17/1456).

Der Landtag hatte sich in seiner ersten Sitzung am 18. Mai 2016 eine Vorläufige Geschäftsordnung gegeben und den Rechtsausschuss beauftragt, einen Vorschlag für die endgültige Fassung der Geschäftsordnung vorzulegen (siehe Drs. 17/2 und WD-Info 17/1).

Um die Nachvollziehbarkeit von **Gesetzentwürfen**, die auf eine umfangreiche Änderung der Rechtslage abzielen, zu verbessern soll diesen eine Darstellung beigelegt werden, welche die Änderungen in geeigneter Form, insbesondere als **Synopse**, ausweist (§ 51 Abs. 3 Satz 5 GOLT-E). Zudem soll **eine begleitende Abschätzung der Gesetzesfolgen** durch die Landesregierung eingeführt werden (§ 53 Abs. 4 GOLT-E). Ferner wird die **elektronische Einbringung** von Gesetzentwürfen und von auf das Gesetzgebungsverfahren bezogenen Unterlagen ermöglicht (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 1 GOLT-E).

Außerdem sieht die Beschlussempfehlung - vorbehaltlich der noch zu schaffenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen - die Einrichtung eines neuen **Informations- und Beteiligungsportals** des Landtags Rheinland-Pfalz vor. Es soll dazu dienen, Bürgerinnen und Bürger politische Vorgänge im Landtag näher zu bringen und sie in noch offene Gestaltungsprozesse einzubeziehen (vgl. § 81 a GOLT-E).

Ferner soll das Instrument der **Orientierungsdebatte** geschäftsordnungsrechtlich verankert werden (vgl. § 101 a GOLT-E). Erstmals wurde eine solche Debatte in der 16. Legislaturperiode zu dem Thema Sterbebegleitung durchgeführt. In der 17. Legislaturperiode fand dann eine Orientierungsdebatte zu dem Thema „Demokratie braucht Vertrauen - Gegen Lüge und Hass im Netz“ statt.

Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes

Die Fraktion der CDU hat den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Schulgesetzes in den rheinland-pfälzischen Landtag eingebracht (Drs. 17/3096). Er sieht vor, die **Mindestgröße von Grundschulen** auf mindestens **zwei Klassen** zu reduzieren. Dies soll nicht gelten für Grundschulen mit mehreren Standorten (Sprengelgrundschulen). Für diese ist vorgesehen, dass sie an einem Standort mindestens zwei Klassen bilden können müssen. Ausnahmen von der Mindestgröße sollen bei Grund- und Förderschulen sowie Realschulen plus in begründeten Fällen möglich sein.

Nach dem Schulgesetz in der derzeit gültigen Fassung muss in der **Grundschule jede Klassenstufe mindestens eine Klasse** umfassen (§ 13 Abs. 1 SchulG). In besonderen Fällen sind Ausnahmen von der Mindestgröße zulässig (§ 13 Abs. 4 SchulG).

LVerfG Mecklenburg-Vorpommern lehnt Eilantrag eines Abgeordneten wegen möglicher Verletzung seiner Abgeordnetenrechte ab

Der Antrag eines Abgeordneten der Fraktion der AfD auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Hinblick auf gegenüber ihm erfolgte parlamentarische Ordnungsmaßnahmen blieb vor dem Landesverfassungsgericht (LVerfG) Mecklenburg-Vorpommern ohne Erfolg (Beschluss vom 17. Mai 2017, Aktenzeichen: LVerfG 2/17 e.A.).

In der Landtagssitzung vom 7. Dezember 2016 hatte die Landtagspräsidentin dem antragstellenden Abgeordneten nach drei Ordnungsrufen das Wort entzogen, da er sie wiederholt mit „**Frau Präsident**“ statt „Frau Präsidentin“ angeredet hatte.

Das LVerfG entschied, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich auch vor der endgültigen Entscheidung im Organstreitverfahren - wie im vorliegenden Fall - in Betracht komme. Allerdings sei dabei wegen des mit einer solchen Anordnung verbundenen Eingriffs des Gerichts in die **Autonomie** eines Staatsorgans oder jedenfalls eines mit von der Verfassung oder auf Grund der Verfassung gewährten Rechts ausgestatteten sonstigen Organs **besondere Zurückhaltung** geboten.

Dem Antragsteller könne im vorliegenden Fall zugemutet werden, die **Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten**. Schwere Nachteile bei Wahrnehmung seiner Aufgaben als Abgeordneter durch die beanstandeten Ordnungsrufe habe er nicht im Ansatz dargetan. Die von ihm geltend gemachte Wiederholungsfahr sei schon wegen der Besonderheiten des Verlaufs der Plenarsitzung nicht erkennbar. Im Übrigen habe er in den nachfolgenden Landtagssitzungen mehrfach sein Rederecht als Abgeordneter in Anspruch nehmen können. Ebenso wenig seien Umstände ersichtlich, die es als schweren Nachteil für den Antragsteller erscheinen ließen, bis zu einer Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache seine Redebeiträge im Landtag Mecklenburg-Vorpommern in vergleichbarer Weise zu eröffnen.